KUNDMACHUNG

Auflage des Gesamtwählerverzeichnisses

für die Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Oststeiermark

Gemeinde:	**Hofstätten an der Raab**
Auflagezeitraum:	von 12.10.2026 bis 16.10.2026
Ort der Einsichtnahme:	Gemeindeamt **Hofstätten an der Raab**
Amtsstunden:	Mo. - Fr. 07:00 Uhr – 12:30 Uhr und Do. 17:00 Uhr – 19:00 Uhr

Gemäß § 13a Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 wird kundgemacht, dass das einheitliche Gesamtwählerverzeichnis des Tourismusverbandes Oststeiermark für die Dauer von fünf Werktagen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird. Das Gesamtwählerverzeichnis enthält die Wahlberechtigten des Tourismusverbandes, die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sowie die Zuordnung zu den Beitragsgruppen gemäß § 29 abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992.

Einspruchsrecht

Innerhalb der Einsichtsfrist kann gemäß § 13a Abs. Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bei der Gemeinde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden:

- durch den Vorsitzenden des Tourismusverbandes sowie
- durch jede Person, die behauptet, zu Unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen oder einer falschen Beitragsgruppe zugeordnet worden zu sein.

Über die Einsprüche entscheidet die Steiermärkische Landesregierung unverzüglich. Die Auflage erfolgt so, dass bis zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Oststeiermark am 03.11.2026 noch mindestens fünf Tage verbleiben.

Für die Gemeinde: **Hofstätten an der Raab**
Ort, Datum: 12.10.2026

Bürgermeister

Vermerk über die Kundmachung an der Amtstafel

Angeschlagen am: 12.10.2026

Abgenommen am: _____